



Aktenvermerk



Aktenzeichen	Bearbeiter(in)	Telefon	Fax	Zimmer	Dillingen a. d. Donau
41	Herr Heinle	09071/51-239	09071/51-33239	234	27.11.2019

Aufstellen und Betreiben eines weiteren BHKWs in einem Container zur Erzeugung von Spitzenstrom

Grundstück: Laugna, Fl.Nr. 261, Gemarkung Bocksberg

Betreiber: Andreas Langenmair, Wertinger Straße 23, 86502 Laugna

Hier: Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Herr Andreas Langenmair beantragt, an seiner bestehenden Biogasanlage auf dem Flurstück Nr. 261 der Gem. Bocksberg ein weiteres BHKW aufzustellen und betreiben zu dürfen. Das BHKW soll je nach Bedarf des Energieversorgers flexibel betrieben werden. Die eingebrachten Substrate und ihre Mengen ändern sich nicht.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war auch zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist oder nicht.

Für die bestehende Anlage wurde noch keine UVP durchgeführt. Nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (- UVPG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist), ist deshalb eine Vorprüfung durchzuführen, wenn laut Anlage 1 UVP eine Vorprüfung vorgeschrieben, aber keine Prüfwerte genannt sind.

Im Anhang I des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Grenzen genannt, welche Stufe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die jeweilige Anlage durchzuführen ist. Für die geplante Erweiterung der mit Biogas betriebenen Verbrennungsmotoranlage wird unter Ziffer 1.2.2.2 des Anhang I UVPG festgelegt, dass ab einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW eine **standortbezogene Vorprüfung** zur UVP-Pflicht durchzuführen ist.

Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob im Einwirkungsbereich der Anlage besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und wenn ja, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit

oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von den Verbrennungsmotoren (3 Stück) werden Schall und Luftschadstoffe emittiert. In der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung wird geprüft, ob sich im Einwirkungsbereich der Anlage Schutzgüter befinden.

Für die Schallemissionen einer Anlage ist zu prüfen, ob sich dauerhafte Aufenthaltsorte von Menschen in ihrem Einwirkungsbereich befinden. Im Einwirkungsbereich einer Schallquelle befindet sich der Aufenthaltsort dann, wenn der Beurteilungspegel den hier anzusetzenden Immissionsrichtwert um weniger als 10 dB(A) unterschreitet. Der von der bestehenden BHKW-Anlage, die aus zwei Verbrennungsmotoren besteht, verursachte Beurteilungspegel unterschreitet die Immissionsrichtwerte um deutlich mehr als 10 dB(A). Es kann nicht generell ausgeschlossen werden, dass mit dem zusätzlichen Verbrennungsmotor an einzelnen Immissionsorten die Unterschreitung weniger als 10 dB(A) beträgt. Damit ist die zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung mindestens bezüglich der Schallemissionen durchzuführen.

Hinsichtlich der Luftschadstoffe sind grundsätzlich insbesondere die Emissionen von Stickoxiden beachtenswert. Das neue BHKW soll im sog. Flexibilisierungsmodus betrieben werden. Für diesen Modus ist keine Erhöhung der Biogasproduktion notwendig und auch nicht beantragt. Damit kann gemittelt über ein Kalenderjahr mit zukünftig drei BHKWs nicht mehr elektrische Energie erzeugt werden als bisher mit zwei BHKW. Entsprechend einer Vorgabe des Energieabnehmers wird zu bestimmten Zeiten weniger Leistung eingespeist um dann im Gegenzug zu Spitzenbedarfszeiten entsprechend mehr Energie zur Verfügung zu stellen. Bezogen auf die Stickoxidemissionen hat eine Betrachtung dieser Betriebsweise über ein Kalenderjahr hinweg ergeben, dass es zu keinen erhöhten Stickoxidemissionen und aufgrund der Ausbreitungsbedingungen auch zu keinen erhöhten Stickoxidimmissionen z.B. aufgrund von Kaltluftströmungen während des Flexbetriebes kommt. Damit können Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden.

Würde das zusätzliche BHKW nicht im Flexmodus betrieben, wäre der Einwirkungsbereich der Anlage zu überprüfen. Allgemeine Ausbreitungsrechnungen für die NO_x-Emissionen von Biogasmotoren geben Anhaltspunkte für den Einwirkungsbereich. Die konservativen Orientierungsabstände zeigen, dass mehrere BHKW bis ca. 3 MW Feuerungswärmeleistung das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha*a für besonders sensible stickstoffempfindliche Gebiete bereits ab 600 m Entfernung einhalten bzw. unterschreiten. In diesem Umkreis der Biogasanlage sind keine derartigen stickstoffempfindlichen Gebiete (z. B. FFH-Gebiete) festzustellen. Auch das Fehlen dieser besonderen örtlichen Gegebenheiten im Einwirkungsbereich der Biogasanlage würde schließlich in der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung ohne nähere Qualifizierung bzw. Bewertung der Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens zur Feststellung führen, dass keine UVP-Pflicht besteht. In der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung werden die Schallemissionen der Gesamtanlage genauer betrachtet. Durch entsprechende Schallschutzmaßnahmen an den beiden bestehenden Motoren werden die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm bis jetzt um mehr als 15 dB(A) unterschritten. Auch für den neu hinzukommenden Verbrennungsmotor sind ähnliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass der zusätzliche Motor zwar zu einer Erhöhung der Schallemissionen, aber auch in Summe mit anderen Emittenten zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten führt. Die Anlage wird die Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A) unterschreiten, weil die Erweiterung von zwei auf drei Motoren bei ähnlichen Schallemissionen und -schutzmaßnahmen weniger als 3 dB(A) Pegelzunahme bedeutet. Laut TA-Lärm kann bei einer Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A)

nicht davon gesprochen werden, dass ein Wohnhaus zum Einwirkungsbereich einer Anlage gehört. Es ist auch aufgrund der Schallemissionen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Auch die weiteren beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Planunterlagen verwiesen. Somit ist für das Vorhaben **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 5 Abs. 2 UVPG ist die Feststellung über die Vorprüfung der Öffentlichkeit bekannt zu geben; die Veröffentlichung der „negativen Vorprüfung“ erfolgte im UVP-Portal Bayern.

I.A.

Heinle